

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

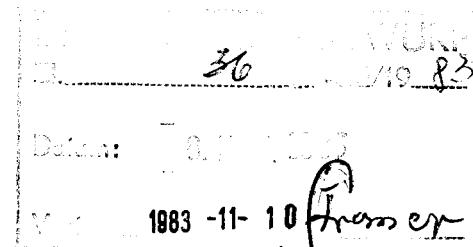
Zahl: LAD-450/78-1983

Eisenstadt, am 31. 10. 1983

Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 13.462/18-3/83



An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst *J. Baum*

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Zu § 7:

Es fehlt nunmehr eine Bestimmung, welche analog zu § 7 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und zu § 13 Abs. 4 LDG ausdrückt, vor wem die Angelobung zu leisten ist. In Analogie zu § 7 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz (in der Folge: BDG) 1979 sollte somit ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angeführt werden:
"(2) Die Angelobung ist vor einem von der Dienstbehörde hiezu beauftragten Beamten zu leisten."

Zu den §§ 24 bis 26:

Die Verleihung einer schulfesten Stelle hat heute durch die sonstigen gesetzlichen Beschränkungen der Dienstbehörde im Falle einer Versetzung in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. Jedenfalls rechtfertigt der damit verbundene Verwaltungsaufwand den damit erzielten Erfolg wohl kaum. Einzelne Bundesländer, namentlich die Steiermark, haben aus dieser Tatsache bereits die Konsequenz gezogen und die Vollziehung der Bestimmungen des LDG über die schulfesten Stellen eingestellt. Die nunmehrige Neufassung des LDG wäre eine Gelegenheit den Entfall dieser nicht mehr zeitgemäßen Bestimmung in Überlegung zu ziehen.

Zu § 26:

In Abs. 7 müßte es in Analogie zu § 21 Abs. 6 LDG lauten:

"- Bei Bewerbern von schulfesten Stellen an Berufsschulen überdies auf die in dieser Schulart nach Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für diese Schulart zurückgelegten Verwendungszeit -"

Der Wegfall dieser Klausel, welcher in den Erläuterungen nicht erwähnt wird, hätte zu Folge, daß unter Umständen Berufsschullehrer, welche erst seit kurzer Zeit die besonderen Anstellungserfordernisse für Berufsschulen erfüllen, aber eine insgesamt längere Verwendungszeit an Berufsschulen aufweisen, zu bevorzugen wären.

Zu § 30:

Im Abs. 3 wird folgende Fassung des letzten Satzes vorgeschlagen:

"Der Vorgesetzte hat in einem solchen Fall die Weisung schriftlich zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt."

Zu § 48:

Es würde nun die Gelegenheit bestehen, durch eindeutige Bestimmungen klarzustellen, was bisher nur im Wege eines Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 7.4.1966 MVBI.Nr. 38/1966 erfolgt ist, nämlich daß bei der Zuweisung von Unterrichtsstunden in

Werkziehung an Klassenlehrer nach § 48 Abs. 3 des Entwurfes (bisher § 35 Abs. 4 LDG) Mehrdienstleistungen zu vergüten sind.

Zu § 52 Abs. 11:

Bei der vor kurzem zwischen dem Bund (Bundeskanzleramt) und den Bundesländern über die Verbindungsstelle geführten Diskussion hat es sich gezeigt, daß für die Beantwortung der Frage, ob den Berufsschullehrern mit Erzieherdienst auf Grund des § 45 LDG, welcher für das Besoldungs- und Pensionsrecht der Landeslehrer unter anderem das Gehaltsgesetz 1956 als gültig erklärt, auch die Erzieherzulage nach § 60 a Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der Novelle BGBI.Nr. 53/1982 ex lege zusteht, die nötige Klarheit fehlt. Auch der gegenständliche Entwurf trägt nichts zur Klärung dieser Frage bei, weil ebenfalls, nunmehr im § 106, hinsichtlich der Geltung des Gehaltsgesetzes für Besoldungs- und Pensionsrecht der Landeslehrer die selbe Formulierung verwendet wird. Um hier eine Rechtsunsicherheit zu beseitigen und um diesbezüglich eindeutig einheitliches Recht für alle Bundesländer zu schaffen, wird daher vorgeschlagen, den § 60 a des Gehaltsgesetzes hinsichtlich der Berufsschullehrer, welche als Erzieher an Schülerheimen, die im Zusammenhang mit einer lehrgangsmäßigen Berufsschule bestehen, beschäftigt sind, ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

Zu § 56:

Im Abs. 2 müßte es zur Herstellung der nötigen Klarheit heißen:
"(2) An den sonstigen schulfreien Tagen"

Damit wäre ein Widerspruch zum Abs. 1 vermieden, weil schon im Hinblick auf die Terminologie des Schulzeitgesetzes nicht ohne weiteres zwischen Schulferien und schulfreie Tage im Sinne der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf unterschieden werden kann, vielmehr nach dem Schulzeitgesetz die Formulierung "schulfreie Tage" der übergeordnete Begriff ist.

Zum Abschnitt 10: (§§ 111 bis 113):

Die Zweckmäßigkeit bzw. die Erforderlichkeit der gegenständlichen Bestimmungen wird in Zweifel gezogen. Die hier geschaffenen Normen können sich schon der Kompetenzlage nach nur an den Dienstgeber richten. Wie sich aus dem in den Erläuterungen zu § 111 im wesentlichen wiedergegebenen Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ergibt, kann aber eine Verpflichtung des Dienstgebers, die Dienststellen entsprechend den obgenannten Normen einzurichten aus kompetenzrechtlichen Erwägungen damit nicht verbunden sein. Es tritt daher der paradoxe Fall ein, daß die an den Dienstgeber gerichteten Normen diesen zu nichts verpflichten. Auch de facto ist ein Bedarf nach derartigen Normen bisher nicht aufgetreten, zumal die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in Verbindung mit § 35 des BglD. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBI.Nr. 42/1969, es dem Schulerhalter zur Verpflichtung machen, die Schulgebäude den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu errichten bzw. auszustatten. Da sich weder die Pädagogik noch die Schulhygiene einseitig auf die Schulkinder beschränkt, wird damit zwangsläufig auch den Bedürfnissen der Dienstnehmer Rechnung getragen. Auf die Einhaltung dieser Normen wird in den nach § 36 Abs. 1 und 2 des BglD. Pflichtschulorganisationsgesetzes abzuführenden Verfahren geachtet.

Zu § 120:

Im Absatz 1 muß es anstatt "§ 114 Abs. 3" richtig § 113 Abs. 3" lauten.

Abschließend wird bemerkt, daß dem Land durch die im § 52 vorgesehene Verringerung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III von 27 auf 26,5 Wochenstunden die Anhebung der Obergrenze der Gesamtminde rung der Lehrverpflichtung bei mehr als einem Klassenvorstandsgeschäft von 3 auf 4 Wochenstunden, die Abstellung der Verminderung der Lehrverpflichtung um zwei Wochenstunden bei Schularbeitsgegenständen nunmehr auf "Anspruchsberechtigungen" und nicht mehr auf "Klassen", die Einführung neuer Kustodiate, die

allgemeine Lehrpflichtverminderung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen von 0,25 Wochenstunden und die höhere Lehrpflichtverminderung für bestimmte Kustodiate Mehrkosten erwachsen werden, weil das Land die halben Kosten der Besoldung der Berufsschullehrer zu tragen hat.

Es hätte daher im Sinne des geltenden FAC das vorherige Einvernehmen mit den Ländern hergestellt werden müssen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 31. 10. 1983

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.



